

Taschengeld

(§§ 31 Abs. 2, 27 b Abs. 2 SGB XII)

Unter Taschengeld wird umgangssprachlich der Geldbetrag verstanden, der bedürftigen Bewohnern von Altenheimen, Pflege- oder Behinderteneinrichtungen monatlich vom **Sozialamt** zur persönlichen Verfügung ausbezahlt wird. **Der Mindestsatz 2019 beläuft sich auf 114,48 € monatlich (27% der Regelbedarfsstufe 1).**

Berechnung

Die Auszahlung des sogenannten Taschengeldes ist Teil der Leistungen des Sozialamtes im Rahmen der **Hilfe zum Lebensunterhalt** (§§ 27 ff. SGB XII).

Demnach sind in sozialen Einrichtungen lebende, volljährige Sozialhilfeempfänger, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, auch berechtigt Taschengeld zu beziehen. Die Höhe des Taschengeldes entspricht dabei mindestens 27 % des Leistungsbetrages in der Regelbedarfsstufe 1 (siehe auch: **Regelsätze in der Sozialhilfe**). Bei Bedarf kann dieser Betrag auch höher ausfallen. Betroffene sollten sich hierzu an das zuständige Sozialamt wenden.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Auskunft über den Anspruch auf Taschengeld erhalten Sie bei den zuständigen Sozialämtern.

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/187_Taschengeld.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de